

Absenzregelungen Schule Ittigen

Grundsätzlich gilt, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplanes zu besuchen haben und die Eltern verpflichtet sind, ihre Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.

Fünf freie Halbtage

Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

Die Gesetzgebung will den Eltern damit die Verantwortung übertragen, gewisse Tätigkeiten und Anlässe in einem beschränkten zeitlichen Ausmass stärker zu gewichten als den Schulbesuch. Diese Möglichkeit bedeutet nicht, dass Schülerinnen und Schüler nach eigenem Belieben der Schule fernbleiben können, sondern dass die "Selbstdispensation" in der Verantwortung der Eltern liegt. Die fünf Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) können ohne Gesuchstellung und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden; es erfolgt dafür kein Absenzeintrag in den Beurteilungsbericht. Die Klassenlehrperson ist spätestens am Vortag über den beabsichtigten Bezug schriftlich zu orientieren. Diese Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse. Eine Übertragung von nicht bezogenen Halbtagen auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht möglich.

Dispensationen für einzelne Absenzen

Unabhängig von den fünf freien Halbtagen können Dispensationsgesuche, z.B. für wichtige Familienanlässe oder für die Teilnahme an wichtigen sportlichen oder kulturellen Anlässen etc., bis spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn von den Eltern an die Klassenlehrperson zuhanden der Schulleitung schriftlich eingereicht werden.

Absenzen

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus irgendeinem Grund die Schule nicht besuchen kann, muss sie oder er von den Eltern in der Schule abgemeldet werden. Die Klassenlehrperson wird Sie benachrichtigen, falls Ihr Kind ohne Absenzenmeldung dem Unterricht fernbleibt.

Entschuldigte Absenzen

Für diese bringen die Schülerinnen und Schüler der Klassenlehrperson eine von den Eltern unterschriebene Entschuldigung mit. **Alle Absenzen werden als entschuldigt im Beurteilungsbericht eingetragen, ausser**

- Dispensationen für Schnupperlehren, für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, für Prüfungen, für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen, für Berufsinformationsanlässe, für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen oder für andere Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten
- Absenzen wegen freier Halbtage gemäss Artikel 27 Absatz 3 VSG
- Absenzen wegen Unterrichtsausschluss gemäss Artikel 28 Absatz 5 VSG

Unentschuldigte Absenzen

Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht in die Schule schickt, ist strafbar. Stellt die Schulkommission unentschuldigte Absenzen fest, erstattet sie nach Anhörung der Betroffenen beim zuständigen Richteramt Anzeige.

Dispensationsgesuche für Schnupperlehren

Grundsätzlich werden Schnupperlehren in der schulfreien Zeit besucht. Schnupperlehren dürfen nur ausnahmsweise während der Schulzeit absolviert werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen nicht während der Schulferien möglich ist. Das Dispensationsgesuch muss frühzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor Beginn der Schnupperlehre der Klassenlehrperson eingereicht werden. Bei der Gesuchseinreichung muss eine schriftliche Bestätigung des Betriebs vorliegen. Wie bei allen Schulabsenzen muss der verpasste Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden. Die Gesuche werden durch die Schulleitung bewilligt.

Nachholunterricht

Entstehen bei Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit der Dispensation Lücken im Unterrichtsstoff, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht im Rahmen der Schule.